



Merkblatt für Prüflinge

**Besondere Prüfung 2023
für Schülerinnen und Schüler der
Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zulassung	2
2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung	2
3. Zeitplan	4
4. Meldung zur Prüfung	4
5. Durchführung der Prüfung	5
6. Verhinderungsgründe	5
7. Korrektur der Prüfungsaufgaben	5
8. Bestehen der Prüfung	6
9. Information über das Ergebnis der Prüfung	6
10. Vorläufiger Besuch der Fachoberschule	6
11. Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung	6

Rechtsgrundlage der Besonderen Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ist Art. 25 BayEUG in Verbindung mit § 67 GSO (veröffentlicht am 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2022).

1. Zulassung

Zur Besonderen Prüfung können zugelassen werden:

§ 67 Abs. 1, 7 und 8 (GSO):

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. ² Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(8) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums bzw. des Kollegs, die noch keinen mittleren Schulabschluss haben, können sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Besonderen Prüfung unterziehen.

2. Prüfungsfächer und Aufgabenstellung

Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen.

Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist (§ 67 Abs. 5 Satz 2 GSO).

Die Aufgaben werden nach § 67 Abs. 4 Satz 3 GSO zentral für ganz Bayern unter Berücksichtigung der Lehrpläne für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erstellt.

Die Prüfung im Fach **Deutsch** besteht aus

- dem Verfassen eines argumentierenden Textes oder
- der Erschließung eines poetischen Textes oder
- der Analyse eines nichtpoetischen Textes

Den Schülern wird dazu je ein Thema zur Wahl gestellt.

Die Prüfung in den ersten Fremdsprachen **Englisch** und **Französisch** besteht aus einer schriftlichen Textaufgabe einschließlich einer Sprachmittlung. Auf die mit KMS Nr. VI.3 - 5 S 5511 - 6.76 010 vom 12.09.2012 mitgeteilten Änderungen der Aufgabenformate für die modernen Fremdsprachen wird verwiesen.

Die Prüfung in der ersten Fremdsprache **Latein** besteht für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 10 des aufwachsenden neunjährigen Gymnasiums (G9) besuchen, aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 100 Wörtern) in das Deutsche sowie aus einem Aufgabenteil, dem ein lateinischer Originaltext mit deutscher Übersetzung (Umfang: Prosa, ca. 65 Wörter *oder* Dichtung, ca. 6 Verse) zugrunde liegt. Die zu bearbeitenden Aufgaben

knüpfen an diesen Text an; eine Anbindung von Aufgaben zu weiteren Lehrplanthemen aus Jahrgangsstufe 10 sowie zum Grundwissen ist möglich.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 eine Jahrgangsstufe 10 gemäß den Bestimmungen des achtjährigen Gymnasiums (G 8) besuchen, besteht die Prüfung in der ersten Fremdsprache Latein aus einer Übersetzung eines lateinischen Originaltextes (im Schwierigkeitsgrad einer sprachlich und inhaltlich leichteren Cicero-Stelle von ca. 150 Wörtern) in das Deutsche.

Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 GSO kann auf Antrag die erste Fremdsprache durch die zweite ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.

Bei einer **sonstigen abweichenden Fremdsprache (§ 15 Abs. 3 GSO)** besteht die Prüfung aus einer Sprachmittlung eines deutschen Textes in die betreffende Fremdsprache und einer Textproduktion.

Die Prüfung im Fach **Mathematik** umfasst mehrere (unterschiedliche) Teilaufgaben.

Bei der Besonderen Prüfung sind gemäß KMBek vom 10. Juni 2008 Nr. VI.9-5S5500-6.6775 (KWMBI. Nr. 14/2008), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Juni 2011 (KWMBI Nr. 2011, 129) **folgende Hilfsmittel zugelassen**:

In Mathematik

- die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik (nur in der Fassung der 2. Auflage)
- ein Taschenrechner, der hinsichtlich seiner Funktionalität den vom Staatsministerium getroffenen Regelungen entspricht (vgl. Anlage zum KMS VI.7-5S5500-6b.80372 vom 11. November 2011)
- eine der vom Staatsministerium zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen

Stochastische Tabellen sind nicht erforderlich

Derzeit sind folgende **Formelsammlungen** zugelassen:

Cornelsen Verlag, Berlin/München (vormals Oldenbourg-(Ehrenwirth-) Verlag):

- Barth/Bergold/Haller, Tabellen zur Stochastik, ISBN 978-3-637-03431-0, ab 1. Auflage 1996

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

- Formelsammlung Naturwissenschaften mit Merkhilfe Mathematik, zweite Fassung, Gymnasium Bayern, ISBN 978-3-464-54224-8, 1. Aufl. 13

C.C. Buchner Verlag, Bamberg:

- Naturwissenschaftliche Formelsammlung für die bayerischen Gymnasien, zweite Fassung, ISBN 978-3-7661-6700-2, 2. Aufl. 13

Cornelsen Verlag, Berlin/München (vormals DUDEN Schulbuchverlag, Berlin):

- Naturwissenschaftliche Formelsammlung für die bayerischen Gymnasien, 2. Fassung, ISBN 978-3-8355-3209-0, 1. Aufl. 13

J. Lindauer Verlag, München:

- Formeln und Tabellen aus Physik, Chemie, Mathematik, v. Hammer/Hammer, 2. Fassung, ISBN 978-3-87488-191-3, 1. Aufl. 13

Eigenverlag Johannes Almer, Prien:

- Formelsammlung Naturwissenschaften, Gymnasium Bayern, 2. Fassung, v. Almer, ISBN 978-3-00-040017-9, 1. Aufl. 13

Die aktuelle Liste der für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher im Bereich der **modernen Fremdsprachen** findet sich unter folgendem Link:

<http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/1423/fuer-pruefungszwecke-genehmigte-woerterbuecher-im-bereich-der-modernen-fremdsprachen.html>

Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Die für Prüfungszwecke genehmigten Wörterbücher **in Latein** sind der Liste zu entnehmen, die in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lateinundgriechisch> unter der Rubrik „Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen“ einsehbar ist.

Elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden.

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten.

3. Zeitplan

Für die Besondere Prüfung 2023 ist folgender Zeitplan festgelegt:

Fach	Tag		Uhrzeit
Deutsch	Mittwoch,	06.09.2023	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Donnerstag,	07.09.2023	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Freitag,	08.09.2023	9:00 - 11:00 Uhr

Für den zentralen Nachtermin der Besonderen Prüfung gilt folgender Zeitplan:

Fach	Tag		Uhrzeit
Deutsch	Montag,	18.09.2023	9:00 - 12:00 Uhr
Mathematik	Dienstag,	19.09.2023	9:00 - 11:00 Uhr
1. bzw. 2. Fremdsprache	Mittwoch,	20.09.2023	9:00 - 11:00 Uhr

4. Meldung zur Prüfung

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler stellen den Zulassungsantrag **bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses** (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO).

Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter der zuletzt besuchten Gymnasien überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und entscheiden gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 GSO über die Zulassung.

Der Antragsteller erhält von seiner Schule das Merkblatt „Besondere Prüfung 2023 für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10“ und die Mitteilung, welche Schule die Besondere Prüfung 2023 durchführen wird. **Die Prüfungsteilnehmer sind deutlich darauf aufmerksam zu machen, dass die Schule, an der die Prüfung stattfindet, nicht zwingend die zuletzt besuchte Schule ist.**

Die zuletzt besuchte Schule meldet die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung bis spätestens **4. August 2023** an die prüfende Schule der jeweiligen regionalen Gruppe weiter.

Die Prüfungsteilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten erhalten von der prüfenden Schule einen Zulassungsbescheid.

5. Durchführung der Prüfung

Der Prüfungsmodus verlangt insbesondere, dass die Prüflinge am prüfenden Gymnasium ihre Identität zweifelsfrei nachweisen können. Die Schülerinnen und Schüler müssen an den Prüfungstagen **einen gültigen Lichtbildausweis** vorlegen, falls sie den Aufsicht führenden Lehrkräften nicht persönlich bekannt sind.

Konzepte sind im Interesse des Prüflings mit abzuliefern. Übersetzungstexte in den Fremdsprachen werden nicht vorgelesen.

6. Verhinderungsgründe

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung oder eine Teilprüfung **ohne Entschuldigung**, so gilt die Besondere Prüfung als abgelegt und insgesamt **nicht bestanden**. Eine Teilnahme am zentralen Nachtermin ist nur möglich, wenn der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten hat. **Verhinderungsgründe sind exakt anzugeben, Krankheiten durch amtsärztliches Attest nachzuweisen.**

Aus einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11.09.2009: **Kein Anspruch besteht auf einen gesonderten Nachtermin für die Besondere Prüfung nach § 67 GSO bei Verhinderung im regulären Termin wegen einer privaten Urlaubsreise.**

7. Korrektur der Prüfungsaufgaben

Bei jeder prüfenden Schule wird ein Prüfungsausschuss aus jeweils zwei Lehrkräften pro Fach eingesetzt, dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender der jeweilige Schulleiter bzw. die jeweilige Schulleiterin ist (§ 67 Abs. 4 GSO). Die Prüfungsaufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet.

8. Bestehen der Prüfung

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss an der jeweils prüfenden Schule aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung.

Die Besondere Prüfung ist nach § 67 Abs. 6 GSO bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

Das Bestehen der Besonderen Prüfung berechtigt nicht zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.

9. Information über das Ergebnis der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird den Prüflingen bzw. deren Erziehungsberechtigten von der prüfenden Schule **umgehend schriftlich** mitgeteilt. Mit gleicher Post wird bei bestandener Prüfung eine **Bescheinigung** gemäß § 67 Abs. 6 GSO (Muster gemäß KMBek vom 04.04.2008 Nr. VI.9 – 5 S 5422 – 6.8316, KWMBI I 2008 S. 117) zugesandt.

Die Benachrichtigung der **erfolglosen Prüflinge, die keine Bescheinigung** erhalten, erfolgt in gleicher Weise. Das Gymnasium, das die Schülerinnen und Schüler bisher besuchten, erhält einen Abdruck der Schreiben.

10. Vorläufiger Besuch der Fachoberschule

Der durch die Besondere Prüfung erworbene Mittlere Schulabschluss kann auch zum Übergang an die Fachoberschule genutzt werden. Dazu muss in den drei Prüfungsfächern der Besonderen Prüfung ein Notendurchschnitt von 3,33 oder besser erzielt worden sein. Die prüfende Schule stellt hierüber im Falle eines gewünschten Übertritts an die Fachoberschule eine zusätzliche Bescheinigung aus. Falls die in der Besonderen Prüfung geprüfte erste Fremdsprache nicht Englisch war, gilt dabei, dass anstelle der Note im Fach Latein oder Französisch der Besonderen Prüfung die Note des Faches Englisch des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums entnommen werden kann.

Für die Anmeldung zum vorläufigen Besuch einer Fachoberschule möge die Schulleitung den betreffenden Prüflingen eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass sie sich zur Besonderen Prüfung angemeldet haben.

11. Förderkonzept für die Teilnehmer an der Besonderen Prüfung

Die Teilnehmer finden auch im Jahr 2023 Hilfestellungen im Rahmen eines E-Learning-Programms auf der Internetplattform „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“.

Die Anmeldung erfolgt unter der Adresse

<https://lernplattform.mebis.bayern.de/course/view.php?id=19399>

mit folgendem Zugang:

Kennwort: Prüfung2023!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Christoph Henzler, Ltd. OStD
Ministerialbeauftragter